



SJSD/Vorentwurf vom 12.06.2024

Bericht 2023-DSJS-358

12. Juni 2024

—
Entwurf der Verordnung über die Kosten der Kantonspolizei

Inhaltsverzeichnis

—

1	Einleitung	2
2	Verordnungsentwurf	2
2.1	Allgemeine Bestimmungen	2
2.2	Allgemeine Grundleistungen	3
2.3	Verwaltungsgebühren	3
2.4	Kosten für Leistungen an Sportveranstaltungen und unbewilligten Veranstaltungen	3
2.5	Besondere Leistungen	3
2.6	Verfahren und Rechtsmittel	3
2.7	Anhang	3
3	Finanzielle und personelle Auswirkungen	3
4	Übereinstimmung mit übergeordnetem Recht	3

1 Einleitung

Die bundesgerichtliche Rechtsprechung (BGE 141 IV 465) hat bei unserer geltenden Gesetzgebung zu Änderungsbedarf geführt, insbesondere was die Definition von Gebühren und Auslagen und die Einzelheiten ihrer Fakturierung anbelangt.

Das Bundesgericht hatte in einem Grundsatzurteil die verschiedenen Arten von Polizeikosten, die in einem Strafverfahren vorkommen können, untersucht und dabei Gebühren von Auslagen unterschieden.

Zurzeit werden Einsätze der Kantonspolizei auf der Grundlage von Artikel 42 des Gesetzes über die Kantonspolizei (PolG; SGF 551.1) und der Verordnung über die Gebühren der Kantonspolizei (SGF 551.61) in Rechnung gestellt. In diesen Erlassen gibt es die obgenannte Unterscheidung jedoch nicht, und der Begriff «Gebühren» wird auch dann verwendet, wenn es sich eigentlich um Auslagen handeln würde.

Deshalb musste die vorgenannte Verordnung auf den neusten Stand gebracht werden.

Die aktuelle Verordnung über die Gebühren der Kantonspolizei ist zudem kompliziert, einerseits wegen ihrer komplexen Struktur und andererseits, weil versucht wurde, für möglichst viele der fakturierten Leistungen die entsprechenden Beträge festzulegen. Aus diesem Grund erschien eine Totalrevision der Verordnung am sinnvollsten.

Dennoch ist ein gewisser Detaillierungsgrad weiterhin notwendig, um sicherzustellen, dass die gesetzliche Grundlage für die Fakturierung der Polizeileistungen ausreicht und keine Lücken aufweist. Die Bürgerinnen und Bürger müssen namentlich wissen oder herausfinden können, auf welcher Grundlage die Kantonspolizei ihnen gewisse Leistungen in Rechnung stellen kann, und zu welchem Betrag.

Das Ziel der neuen Verordnung über die Kosten der Kantonspolizei besteht demnach in einer inhaltlichen und formalen Vereinfachung. In diesem Sinne beschränkt sich der Vorentwurf der Verordnung in den Grundzügen darauf, die Kategorisierung der Kosten anzupassen und einige Fakturierungsgrundsätze festzulegen. Des Weiteren enthält der Verordnungsentwurf einen Anhang, in dem alle Beträge der Kosten, welche die Kantonspolizei gemäss der Verordnung erheben kann, aufgeführt sind.

2 Verordnungsentwurf

Der Verordnungsentwurf übernimmt einen grossen Teil der Bestimmungen aus der aktuellen Verordnung über die Gebühren der Kantonspolizei. Der Erlass wurde aber in formaler Hinsicht neu strukturiert.

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Dieses Kapitel enthält einige allgemeine Bestimmungen zu den Grundsätzen und Einzelheiten der Fakturierung. Beim Gegenstand des Verordnungsentwurfs muss präzisiert werden, dass unter Kosten sowohl die Gebühren zur Deckung der Kosten, die durch allgemeine Polizeieinsätze verursacht werden, als auch die tatsächlich entstandenen Auslagen verstanden werden (Art. 1 Abs. 2).

Bei den Grundsätzen sieht der Verordnungsentwurf in Artikel 2 Abs. 2 ausdrücklich das Störerprinzip vor. Dieses bestimmt, dass die Kosten von Einsätzen und Leistungen der Polizeidienste den Personen auferlegt werden können, die diese verursacht oder in Anspruch genommen haben.

Die Fakturierungsmodalitäten werden in Artikel 3 der Verordnung genauer ausgeführt. Die Bestimmung sieht insbesondere vor, dass Kosten in Zusammenhang mit einem Strafverfahren der Strafverfolgungsbehörde fakturiert werden, wobei zwischen Gebühren und Auslagen unterschieden wird (Abs. 1).

Artikel 4 des Verordnungsentwurfs regelt Situationen, in denen ein Drittunternehmen für die Polizei Einsätze oder Leistungen erbringt (z. B. Einsatz eines Schlossers). Für solche Fälle muss präzisiert werden, dass die

Kantonspolizei die Kosten solcher Dienste den Personen auferlegen muss, die diese verursacht oder davon profitiert haben.

Der Grundsatz zur Berechnung der Einsatzdauer nach Artikel 5 des Verordnungsentwurfs wurde aus der aktuellen Verordnung übernommen.

Dem Ziel der Vereinfachung folgend wurde schliesslich beschlossen, einen Anhang zum Verordnungsentwurf vorzuschlagen, in dem alle Kosten, die sich aus der Verordnung ergeben, aufgeführt sind (Art. 7).

2.2 Allgemeine Grundleistungen

Unter den allgemeinen Grundleistungen werden verschiedene Fakturierungsgrundsätze für Leistungen wie den Einsatz von Personal, Ortsverschiebungen, die Benützung von Material, das Verfassen von Berichten und die Verpflegung von Personal und befragten Personen zusammengefasst. Diese Kosten können pauschal oder zum Selbstkostenpreis fakturiert werden.

2.3 Verwaltungsgebühren

Die Bestimmungen dieses Kapitels wurden mehrheitlich aus der aktuellen Verordnung übernommen.

2.4 Kosten für Leistungen an Sportveranstaltungen und unbewilligten Veranstaltungen

In diesem Kapitel werden die Kosten für Dienste der Kantonspolizei an Sportveranstaltungen und unbewilligten Veranstaltungen aufgeführt. Artikel 18 des Verordnungsentwurfs wurde aus dem Beschluss vom 11. April 2000 über die Gebühren der Kantonspolizei für Dienstleistungen bei interkantonalen Sportveranstaltungen (SGF 551.62) übernommen, der aufgehoben wird.

In Artikel 19 des Verordnungsentwurfs wird das Störerprinzip spezifisch für unbewilligte Veranstaltungen wieder aufgenommen.

2.5 Besondere Leistungen

Die Artikel 20–22 des Verordnungsentwurfs wurden ebenfalls aus der aktuellen Verordnung übernommen.

2.6 Verfahren und Rechtsmittel

Im Kapitel zum Verfahren und den Rechtsmittel wurden im Wesentlichen die Artikel 12 Abs. 1 Bst. a *in fine*, 14 und 15 der aktuellen Verordnung übernommen.

2.7 Anhang

Wie oben erwähnt (s. 2.1) soll der Anhang mit den Beträgen der Kosten, die von der Kantonspolizei erhoben werden, die Lesbarkeit des Verordnungsentwurfs verbessern. Abgesehen von der Form und einigen kleineren Anpassungen von bereits bestehenden Beträgen gab es keine besonders erwähnenswerten Änderungen.

3 Finanzielle und personelle Auswirkungen

Der Verordnungsentwurf hat keine negativen finanziellen Auswirkungen für den Staat, da er im Grossen und Ganzen die Bestimmungen und Tarife der aktuellen Verordnung übernimmt. Der Entwurf hat auch keinen zusätzlichen Personalbedarf zur Folge.

4 Übereinstimmung mit übergeordnetem Recht

Der Verordnungsentwurf steht im Einklang mit Kantons- und Bundesrecht.